

Anordnung der Neuwahlen des Grossen Stadtrates von Luzern sowie der Einwohnerräte von Emmen, Horw und Kriens für die Amtsdauer 2016–2020

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV), das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG), die Gemeindeordnungen der Stadt Luzern und der Gemeinden Emmen, Horw und Kriens, den Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2015, in Anwendung der Grundsätze des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR),

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 1. Mai 2016*, und an den festgelegten Vortagen wählen die Stimmberechtigten für die Amtsdauer 2016–2020:
 - a. in der *Stadt Luzern* den aus 48 Mitgliedern bestehenden Grossen Stadtrat,
 - b. in der *Gemeinde Emmen* den aus 40 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat,
 - c. in der *Gemeinde Horw* den aus 30 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat und
 - d. in der *Gemeinde Kriens* den aus 30 Mitgliedern bestehenden Einwohnerrat.

Wahlverfahren

2. Die Einwohnerräte werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Es gelangen die für die Wahl des Nationalrates geltenden Grundsätze zur Anwendung. Soweit die Besonderheiten der Verhältniswahl keine Abweichungen erfordern, gelten im Übrigen die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes, namentlich § 28 (§ 96 Abs. 1 und 2 StRG).

Wahlvorschläge für die Verhältniswahlen

3. Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer bei der Gemeinde eingereichten und amtlich veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eingereicht sein. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.
5. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Sie dürfen darauf höchstens zweimal vorgeschlagen (kumuliert) werden. Die Summe der auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten darf jedoch die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
6. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.
7. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und politischem Wohnsitz mit genauer Adresse zu bezeichnen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten sind überdies Geschlecht, Beruf und Heimatort anzugeben.
8. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name der vorgeschlagenen Person gestrichen.
9. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste.
10. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
11. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin und die zweite als Stellvertreter oder Stellvertreterin.
12. Der Vertreter oder die Vertreterin und bei Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
13. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der zuständigen Einreichungsstelle einsehen.
14. Die Einreichungsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages eine kurze Frist, innert welcher er oder sie nachträglich Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.
15. Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Kandidat oder die Kandidatin nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Sofern der Vertreter oder die Vertreterin des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angeheftet.
16. Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.
17. Am *Donnerstag, 10. März 2016, 12.00 Uhr*, läuft die Frist für die Abänderung oder Ergänzung der Wahlvorschläge ab.
18. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
19. Zwei oder mehreren Listen kann bis spätestens *Donnerstag, 10. März 2016, 12.00 Uhr*, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigelegt werden, dass die Listen

miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber andern Listen als eine Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

20. Die Listen werden mit den gleichen Nummern versehen, wie sie für die Kantonsrats- und Nationalratswahlen 2015 ausgelost und festgelegt worden sind: Liste Nr. 1 Grüne, Liste Nr. 2 Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Liste Nr. 3 FDP/Die Liberalen Luzern, Liste Nr. 4 Schweizerische Volkspartei (SVP), Liste Nr. 5 Sozialdemokratische Partei (SP) und Gewerkschaften, Liste Nr. 6 Grünliberale Partei (glp), Liste Nr. 7 JungsozialistInnen und Junge Linke (JUSOplus), Liste Nr. 8 Junge Christlichdemokratische Volkspartei (JCVP), Liste Nr. 9 SP-Second@s Plus, Liste Nr. 10 Junge Schweizerische Volkspartei (JSVP), Liste Nr. 11 parteilose.ch – für Transparenz, Liste Nr. 12 Jungfreisinnige (jf), Liste Nr. 13 Junge Grüne, Liste Nr. 14 Piratenpartei Zentralschweiz, Liste Nr. 15 Evangelische Volkspartei (EVP), Liste Nr. 16 Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Liste Nr. 17 Junge Grünliberale Partei (jglp), Liste Nr. 18 Parteilose Schweizer, Liste Nr. 19 Aktive Senioren Luzern, Liste Nr. 20 Integrale Politik (IP), Liste Nr. 21 SVP International, Liste Nr. 22 Schweizer Demokraten (SD) / Nationale Aktion (NA), Liste Nr. 23 CVP Auslandschweizer. Nimmt eine weitere Partei an der Wahl teil, erhält sie die Listennummer 24. Nehmen mehrere weitere Parteien an der Wahl teil, so werden die weiteren Listennummern (Nrn. 24ff.) in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge festgelegt.
21. Die Gemeinde veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt vom 19. März 2016 und lässt die Kandidatenlisten drucken.
22. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 8. April 2016 einen vollständigen Satz aller Kandidatenlisten sowie eine Blankoliste für die betreffenden Wahlen.
23. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, zum Selbstkostenpreis zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungszeitpunkt und die Höhe der Vergütung.
24. Von privater Seite für die Wahlen des Grossen Stadtrates und des Einwohnerrates herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

Stimmberechtigung und Stimmregister

25. Stimmberechtigt für die Neuwahl des Grossen Stadtrates von Luzern und der Einwohnerräte sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 26. April 2016 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 26. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 27. April 2016 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
26. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 26. April 2016, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
27. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert drei Tagen beim Gemeinde- oder Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Briefliche Stimmabgabe

28. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
29. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

30. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

31. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse sofort nach Ermittlung gemäss § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
32. Im Übrigen gelten die Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.
33. Die Gemeinde- und die Stadträte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
34. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, der Stadt Luzern sowie den Gemeinden Emmen, Horw und Kriens zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 15. Dezember 2015

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker